

(3) Gutschriften von Wolle können nicht für andere Personen oder für das nächste Jahr angerechnet werden.

(4) Falls Wirtschaften infolge unzureichender Schafhaltung ihrer Ablieferungspflicht nach Hektarveranlagung in Schafwolle nicht erfüllen können, sind sie verpflichtet, an Stelle von Rohwolle nach folgenden Austauschätzen Schlachtvieh oder Milch abzuliefern:

Für 1 kg Rohwolle = 15 kg Lebendvieh ohne Schwein

* oder 10 kg Schwein

„ „ 50 kg Milch.

A b s c h n i t t I X

A b l i e f e r u n g s b e s c h e i d e

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

§ 45

Ausstellung der Ablieferungsbescheide

(1) Die Räte der Kreise haben die Gemeindefferenzierungskommissionen bei der Ausarbeitung der Veranlagungsvorschläge anzuleiten und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Der Rat des Kreises hat Entscheidungen der Differenzierungskommissionen, wenn sie gegen die geltenden Vorschriften verstoßen, aufzuheben; er kann die erforderlichen Entscheidungen selbst treffen.

(2) Die Ablieferungsnormen der einzelnen Wirtschaften, die vom Rat der Gemeinde festgesetzt wurden, sind vom Bürgermeister in einer Bauernversammlung bekanntzugeben, zu der die Mitglieder des Rates der Gemeinde, die Differenzierungskommission und alle ablieferungspflichtigen Erzeuger sowie der Rat des Kreises rechtzeitig einzuladen sind.

(3) Einsprüche der Erzeuger, die beim Bürgermeister fristgemäß gegen Normenvorschläge eingereicht werden, sind von der Differenzierungskommission gründlich zu prüfen. Für das weitere Verfahren gilt § 28 Abs. 1 der Verordnung.

(4) Nach Abschluß des Einspruchsverfahrens in der Gemeinde sind die Vorschläge über die Veranlagung der Erzeuger zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend dem Arbeits- und Terminplan von den Räten der Gemeinde den Räten der Kreise vorzulegen.

(5) Bei der Ausschreibung der Ablieferungsbescheide können die Räte der Kreise sich der Räte der Gemeinden bedienen, wobei durch eine genaue Kontrolle die Richtigkeit der Eintragung zu sichern ist.

(6) Die Aushändigung der Bescheide an den Erzeuger hat gegen Quittung im Veranlagungsnachweis zu erfolgen.

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 46

A b l i e f e r u n g s s c h u l d e n

(1) Die Veranlagung für das kommende Jahr ist unabhängig von den in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen Ablieferungsschulden an pflanzlichen und tierischen Produkten aus den Vorjahren durchzuführen. Die Räte der Gemeinden haben nach erfolgter Abstimmung der Erzeugerkartei mit der Lieferantenkartei der VEAB für jede Wirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar des Veranlagungsjahres die Ablieferungsschulden für die einzelnen Erzeugnisse

einschließlich der gestundeten Mengen festzustellen, im vorgeschriebenen Vordruck und in die Ergänzung zum Ablieferungsbescheid einzutragen und dem Rat des Kreises zu übergeben. Bei der Eintragung in die Vordrucke zum Stande vom 1. Januar 1954 sind die für 1955 gestundeten Mengen und die im Jahre 1954 zu tilgenden Schulden ebenfalls aufzuführen.

(2) Der Rat des Kreises hat an Hand der vom VEAB übergebenen Abstimmungsnachweise zum Abschlußbericht über die Erfüllung des Erfassungsplanes die Richtigkeit der Eintragungen der Schulden zu überprüfen. Die in den Ergänzungen zum Ablieferungsbescheid eingetragenen Schulden sind durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises zu bestätigen.

(3) Ablieferungsschulden in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sind vor Beginn der Ablieferung für das laufende Veranlagungsjahr zu tilgen.

§ 47

Änderungen des Ablieferungsbescheides

Eine Änderung des Ablieferungsbescheides ist jederzeit zulässig, wenn er entgegen den Bestimmungen der Verordnung ausgestellt wurde oder in ihm Schreib- oder Rechenfehler enthalten sind. Die Änderung kann nur der Rat des Kreises durchführen.

A b s c h n i t t X

V e r t r a g s k u l t u r e n

Zu § 11 der Verordnung:

§ 48

Differenzierung der Planmengen

(1) Die Planmengen oder Durchschnittsnormen, wonach die Ablieferungsmengen der Vertragskulturen für den Vertragsabschluß zwischen den Erzeugern (Anbauern von Vertragskulturen) und den VEAB oder anderen Erfassungsstellen, wie Zuckerfabriken usw., zu berechnen sind, werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf den Räten der Bezirke übergeben.

(2) Die Differenzierung der Planmengen oder Durchschnittsnormen ist von den Räten der Bezirke auf die Kreise, von den Räten der Kreise auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die Wirtschaften entsprechend den Anbauflächen und unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen vorzunehmen.

(3) Die differenzierten Ablieferungsmengen sind von den Räten der Kreise den VEAB und den anderen Erfassungsstellen mit der Maßgabe mitzuteilen, den Abschluß der Verträge mit den Erzeugern so durchzuführen, daß die Planmengen unbedingt gesichert sind.

(4) Bei der Durchführung der Differenzierung der Planmengen und Durchschnittsnormen sind von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden den Differenzierungskommissionen auch Vertreter der Zuckerfabriken, der VEB Rohtabak, der Bastfaseraufbereitungsbetriebe, der Korbmachergenossenschaften sowie erfahrene Anbauer im Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, ferner Sachverständige der VEAB oder deren Vertragsbetriebe und der VEG als beratende Mitglieder hinzuzuziehen. (Vgl. auch § 20 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung.)